

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 4/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 1. Dez. 1971

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1971
durch

Senatspräsident Dr. H a u g
- Vorsitzender -,

Bundesrichterin G e y s e r ,

Bundesrichter Dr. F r i e d e r i c h s ,

Bundessozialrichter T i e d t und

Bundessozialrichter R ü b s t e c k

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 11. Novem-
ber 1970 insoweit aufgehoben, als die Klage auf
Zahlung von Versichertenrente für die Zeit vom
1. Oktober 1962 bis 31. Dezember 1966 abgewiesen
wurde.

Der Rechtsstreit wird insoweit zu neuer Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zu-
rückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Es ist zu entscheiden, ob der Kläger für die Zeit von Oktober 1962 bis Ende 1966 Versichertenrente beanspruchen kann.

Der 1933 geborene Kläger erlernte den Malerberuf und war auch als Hafenarbeiter beschäftigt. 1955 erlitt er einen komplizierten Unterschenkelbruch. 1959 wurde das Bein im oberen Drittel des Unterschenkels amputiert. Die Beklagte gewährte Rente wegen vorübergehender Invalidität von Juni 1956 an (Bescheid vom 17. Dezember 1956).

Der Kläger besuchte im Jahre 1957 und 1958 eine Handelsschule und eine Sprachschule. Eine anschließend begonnene kaufmännische Lehre gab er nach einigen Monaten auf und arbeitete von August 1958 bis zu der Amputation als Büroangestellter.

1960 begann die Beklagte unter Einschaltung des Arbeitsamtes, Berufsförderungsmaßnahmen einzuleiten. Das Arbeitsamt Bremen teilte ihr darauf mit, der Kläger wolle sich selbst um eine Arbeitsstelle bemühen. Dann erklärte der Kläger der Beklagten, er sei seit Juli 1960 als Auftragsvertreter tätig und wolle sich in etwa 2 bis 3 Jahren eine Lebensstellung ausbauen. Die Beklagte hielt die Vertretertätigkeit ohne festes Einkommen auf Provisionsbasis für nicht zumutbar im Hinblick auf den erlernten Beruf; sie schlug deshalb dem Kläger im März 1961 eine Umschulung auf einen anderen Beruf vor. Der Kläger erwiderte jedoch, seine Vertretertätigkeit befriedige ihn. Im Juli 1961 besprach der Außenbeamte der Beklagten, Hauptsekretär Z , mit dem Kläger die Berufsförderungsangelegenheit. Dabei unterschrieb der Kläger folgende Erklärung:



- 4 -

Am 10. Januar 1967 schrieb der Kläger der Beklagten, man hätte ihm die Rente nicht entziehen dürfen, man sei von seinem Einkommen, nicht aber von dem - geringeren - Verdienst ausgegangen; er bitte um Überprüfung der Umstände; von einer vollen Eingliederung sei nicht die Rede. Die Beklagte antwortete am 18. Januar 1967, der Kläger habe sich damals "mit der Entziehung der Rente bereit erklärt"; ohne neuen Rentenanspruch könne die Zahlung nicht wieder aufgenommen werden. Sie stellte ihm anheim, einen neuen Rentenanspruch zu stellen. Dies tat der Kläger mit Schreiben vom 14. September 1967 bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) Hannover. Diese LVA sah von einer Bearbeitung des Antrages ab, weil nach ihrer Auffassung der Kläger die Überprüfung des Entziehungsbescheids nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und die Nachzahlung der Rente seit dem 1. Oktober 1962 begehre.

Die Widerspruchsstelle bei der Beklagten stellte fest (22.10.1968), das Schreiben der Beklagten vom 24. Mai 1961 sei kein Einstellungs- oder Entziehungsbescheid und deren Schreiben vom 18. Januar 1967 kein Bescheid über die Ablehnung eines Zugunstenbescheides nach § 1300 RVO.

Das Sozialgericht (SG) Stade hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger die mit Bescheid vom 17. Dezember 1956 gewährte Rente für die Zeit vom 1. Oktober 1962 an weiterzuzahlen (Urteil vom 1. August 1969).

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat das Urteil des Sozialgerichts geändert und die Beklagte verurteilt, die mit Bescheid vom 17. Dezember 1956 bewilligte Rente erst vom 1. Januar 1967 an weiterzuzahlen. Die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 11. November 1970).

Das LSG hat im wesentlichen sinngemäß ausgeführt, die Mitteilung über die Einstellung der Rentenzahlung vom 24. Mai 1962 sei kein Verwaltungsakt, es fehle eine Bindung nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

§ 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Der Kläger habe deshalb noch 1967 auf Wieder- und Weitergewährung der Rente klagen können. Aus dem Vermerk in den Rentenakten vom 17. Juli 1961 und den Aussagen des Klägers und des Hauptsekretärs Z. im Streitverfahren ergebe sich, daß bei der Verhandlung am 11. Juli 1961 eine abschließende und verbindliche Vereinbarung über die Weitergewährung der Rente und ihre Dauer gewollt gewesen sei. Die Vereinbarung sei aber rechtsunwirksam, weil die Beklagte die Rente durch Verwaltungsakt nicht hätte zeitlich begrenzen können. Der Kläger habe schon 5 Jahre lang eine zeitlich unbegrenzte Rente bezogen; daher könne der Versicherungsträger nur zu gegebener Zeit entscheiden, ob sie zu entziehen sei (§ 1286 Abs. 1 RVO). Der Kläger habe sich auf die Unwirksamkeit der Vereinbarung vom 11. Juli 1961 berufen dürfen. Seine Rechtsausübung sei jedoch unzulässig, soweit er Rente für die Zeit vom 1. Oktober 1962 bis 31. Dezember 1966 verlange. Insoweit habe er den Rentenanspruch verwirkt; er habe auf Grund der vorangegangenen Verhandlungen und seiner Erklärung vom 11. Juli 1961 nicht bis 1967 untätig bleiben dürfen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte weiter zu verurteilen, dem Kläger die mit Bescheid vom 17. Dezember 1956 bewilligte Versichertenrente ab 1. Oktober 1962 weiter zu gewähren und ihr die Erstattung der gesamten außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Revision meint, der Rentenbescheid vom 17. Dezember 1956 verpflichte die Beklagte zur Rentenzahlung. Er könne nicht dadurch außer Kraft gesetzt werden, daß der Kläger in der irrigen Rechtsauffassung, sein Rentenanspruch sei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

erloschen, die Erklärung vom 11. Juli 1961 abgegeben habe. Die Beklagte habe durch die Abnahme seiner Erklärung vom 11. Juli 1961 gegen das Gesetz verstoßen und ihm die Möglichkeit genommen, einen zulässigen Bescheid anzufechten.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers vom 4. Januar 1971 gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 11. November 1970 - Az.: L 2 J 138/69 - als unbegründet zurückzuweisen.

Der Kläger habe auf seine Rente für die Zukunft verzichten können. Dabei sei sein Rentenanspruch für die Zukunft vernichtet worden. Er könne erst auf Grund eines neuen Rentenanspruchs den durch den Verzicht aufgehobenen Rentenanspruch wieder geltend machen.

II

Die Revision des Klägers ist insofern begründet, als im jetzt noch streitigen Umfang das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen ist.

Das LSG hat den Rentenbescheid vom 17. Dezember 1956 als Grundlage des Anspruchs des Klägers angesehen, weil die Beklagte die Rentenzahlung zum 30. September 1962 nicht rechtswirksam eingestellt habe. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Bei der Beurteilung der Erklärung des Klägers vom 11. Juli 1961 sind einerseits die rechtlichen Möglichkeiten der Einstellung einer Rente und andererseits die Verhandlungen zwischen der Beklagten und dem Kläger, die zur Abgabe seiner Erklärung geführt haben, heranzuziehen.

- 7 -



- 7 -

Die Einstellung der Rentenzahlung ist im Gesetz in §§ 1286 Abs. 1, 1243 RVO vorgesehen; die Entziehung der Rente wegen Wegfalls der Berufsunfähigkeit - auch nach erfolgreicher Umschulung (§ 1246 Abs. 2 S. 3 RVO) - infolge einer Änderung in den Verhältnissen des Versicherten und die Versagung der Rente, wenn sich der Versicherte zumutbaren Rehabilitationsmaßnahmen ohne triftigen Grund entzieht. Auch der im Gesetz nicht ausdrücklich geregelte Verzicht auf die Zahlung von Rente berechtigt den Versicherungsträger, die Zahlung "einzustellen".

Die Beklagte war zur Zeit der Verhandlungen in den Jahren 1960, 1961 nach § 1236 Abs. 2 RVO berechtigt, beim Kläger berufsfördernde Maßnahmen zur Beseitigung von Berufsunfähigkeit durchzuführen; denn der Kläger konnte wieder regelmäßig leichte bis mittelschwere Tätigkeiten ohne längeres Stehen, Tragen schwerer Lasten, Besteigen von Treppen, Gerüsten, ausführen. Es lag im Rahmen des Ermessens der Beklagten nach § 1237 Abs. 3 RVO, die Zeit der Einarbeitung des Klägers in den Beruf eines Vertreters einer Umschulung gleichzusetzen. Die Beklagte hatte vorher die Durchführbarkeit einer solchen Einarbeitung und deren Erfolgsaussicht geprüft. Sie hatte dazu von dem Vertreter H. der Firma Ernst F. H. erfahren, daß die Fähigkeiten des Klägers gut seien und daß der spätere Jahresarbeitsverdienst auf 12.000 bis 14.000,- DM geschätzt werde. Die Vereinbarung zwischen dem für die Beklagte handelnden Beamten und dem Kläger, daß die Einarbeitungszeit als Umschulung angesehen werden solle, steht somit im Einklang mit dem materiellen Recht.

In den Verhandlungen zwischen dem Außenbeamten der Beklagten und dem Kläger war von den rechtlichen Folgen einer Umschulung die Rede, und zwar in dem Sinn, daß die Rente bei erfolgreicher Umschulung entzogen werde, daß sie aber weitergezahlt werde, wenn der Versicherte das Ziel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

nicht erreiche. Dies zeigen die Zeugenaussagen des Hauptsekretärs Z. und der Ehefrau des Klägers vor dem SG am 1. August 1969 sowie die eigenen Äußerungen des Klägers in jenem Termin. Zudem weist die Erklärung vom 11. Juli 1961 mit dem Satz, daß erfahrungsgemäß nach Ablauf dieser Zeit (zwei Jahre) die wirtschaftliche Sicherstellung im Beruf als Auftragsvertreter gegeben sei, selbst in diese Richtung. Auf dieser Grundlage der Vorverhandlungen ist die Erklärung vom 11. Juli 1961 "mit dem Entzug der Versichertenrente ab Ende September 1962 erkläre ich mich einverstanden" zu sehen.

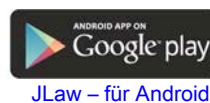
Nach den Vorverhandlungen und dem Wortlaut der Erklärung besteht kein begründeter Anhalt dafür, daß die gesetzliche Voraussetzung einer Rentenentziehung nach Umschulung, d.h. der Erfolg der Umschulung, der erst nach ihrer Beendigung festgestellt werden kann, durch die Erklärung ausgeschlossen werden sollte und daß der Kläger im Juli 1961 bedingungslos auf Rente für die Zeit ab Oktober 1962 verzichtet hätte, so daß die Rente zu Ende September 1962 ohne weiteres weggefallen wäre. Die Äußerung "mit dem Entzug der Versichertenrente ab Ende September 1962 erkläre ich mich einverstanden" besagt bei dieser rechtlichen Betrachtung im Einklang mit der materiell-rechtlichen Regelung in der RVO, daß der Kläger bei Erfolg seiner Einarbeitung sich nicht gegen die Rentenentziehung wenden werde. Diese Auffassung bedeutet, daß die Beklagte vor Einstellung der Rente hätte prüfen müssen, ob die Einarbeitung in etwa den in den Verhandlungen vor Abgabe der Erklärung vom 11. Juli 1961 erwarteten Erfolg gehabt hat.

Daß diese Prüfung unterblieben ist, berührt aber nicht die Wirksamkeit der Renteneinstellung zum 30. September 1962. Der Auffassung, das Schreiben der Beklagten vom 24. Mai 1962 sei kein Verwaltungsakt, ist nicht zuzustimmen. Die Erfordernisse eines Bescheides nach §§ 1631, 1633 RVO sind

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

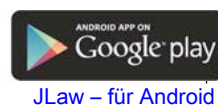
erfüllt. Mit dem Schreiben vom 24. Mai 1962 hat die Beklagte eine rechtserhebliche Regelung getroffen, indem sie die Einstellung der Rentenzahlung zu Ende September 1962 dem Kläger gegenüber verfügt hat. Der Hinweis in dem Schreiben auf die Erklärung des Klägers vom 11. Juli 1961 enthält die Begründung der Renteneinstellung. Zwar reicht der Hinweis materiell-rechtlich als Begründung der Renteneinstellung nicht aus, weil zuvor der Erfolg der Einarbeitung nicht festgestellt worden ist. Doch berührt diese Fehlerhaftigkeit nicht den Charakter des Schreibens als Verwaltungsakt. Der Umstand, daß das Schreiben dem Kläger als Einschreiben übermittelt wurde, zeigt, daß der Mitteilung eine größere Bedeutung beigemessen wurde als anderen Schreiben, die als einfacher Brief übersandt werden. Es kann offen bleiben, ob von einer Rechtsmittelbelehrung im Hinblick auf die Erklärung vom 11. Juli 1961 abgesehen werden konnte; denn jedenfalls hat der Kläger nicht innerhalb eines Jahres Klage erhoben. Deshalb ist die Renteneinstellung, ungeachtet der unterlassenen Prüfung des Erfolges der Einarbeitung, bindend geworden und mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar.

Der Renteneinstellungsbescheid ist indes nach § 1300 RVO nachzuprüfen. Die Beklagte hat in ihrem Schriftsatz an das SG vom 9. Februar 1968 das Schreiben des Klägers vom 10. Januar 1967 als Antrag auf Überprüfung des Bescheides vom 24. Mai 1962 nach § 1300 RVO und ihre Antwort vom 18. Januar 1967 als Ablehnung der Erteilung eines neuen Bescheides angesehen. Diese Auffassung der Beklagten ist, wenn man, wie der erkennende Senat, von der Beurteilung des Schreibens vom 24. Mai 1962 als Verwaltungsakt ausgeht, zutreffend. Nachdem ein Vorverfahren durchgeführt worden ist, ist das Begehren des Klägers in dieser Hinsicht zu überprüfen.

Da die Rente mit September 1962 wirksam eingestellt worden ist, entfällt die Grundlage der Ausführungen des LSG über



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

eine Verwirkung des Rentenanspruchs; denn sie beruhen auf der vom Senat nicht geteilten Auffassung, daß die Rente nicht wirksam eingestellt worden sei, so daß der Rentenanspruch auf Grund des Bescheides vom 17. Dezember 1956 an sich weiter bestanden hätte.

Bei der Beurteilung nach § 1300 RVO, ob die Beklagte sich in jedem Fall hätte davon überzeugen m ü s s e n , daß die Rente zu Unrecht eingestellt worden sei, ist wesentlich, ob die Einarbeitung als Umschulung erfolgreich beendet war. Dafür ist die Höhe des Einkommens, das der Kläger aus seiner Tätigkeit als Vertreter erlangt hat, von Bedeutung, wenn auch nicht allein ausschlaggebend; denn das wirtschaftliche Risiko und die Möglichkeit stärker schwankender Einkünfte sind bei selbständiger Berufstätigkeit in freien Berufen viel größer als bei abhängiger Beschäftigung; die Einkünfte werden von vielen unterschiedlichen Faktoren bestimmt. Aus Rückschlüssen in der selbständigen Berufstätigkeit kann deshalb nicht schon geschlossen werden, der Betreffende habe nicht die zur Ausübung dieses Berufes nötigen Fähigkeiten erlangt. Bei der Feststellung, ob die Einarbeitung des Klägers als Umschulung erfolgreich war, ist auch das eigene Verhalten des Klägers in der Folgezeit wesentlich zu berücksichtigen. Dabei muß besonders auffallen, daß der Kläger sich nicht etwa im Anschluß an die Einstellung der Rente 1962 oder 1963 auf ungenügendes Einkommen aus der Vertretertätigkeit berufen hat, sondern erst im Jahre 1967. Die zwischenzeitliche Entwicklung seiner Tätigkeit ist insofern von Bedeutung. Es ist möglich, daß der Kläger bei Einstellung der Rente seine Einarbeitung in die Vertretertätigkeit selbst als erfolgreich angesehen hat und daß erst die spätere Entwicklung seiner Tätigkeit ihn auf die Rente als zusätzliches Einkommen hat zurückgreifen lassen.

Das LSG hat über die Tätigkeit und die Einkünfte des Klägers zwar Auskünfte der Futtermittelfabrik B. vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

18. Januar 1970 und des Kraftfutterwerkes ~~M...~~ KG vom 28. Januar 1970 eingeholt. Es hat aber keine abschließenden Feststellungen getroffen. Deshalb kann der Senat nicht entscheiden, ob die Beklagte sich auf jeden Fall hätte überzeugen müssen, daß sie die Rente zu Unrecht eingestellt habe. Der Rechtsstreit ist deshalb an das LSG zu weiteren Feststellungen und zur Entscheidung nach § 1300 RVO zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

